

Zum neuen Jahr

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **15 (1940)**

Heft 1

PDF erstellt am: **05.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-101244>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zum neuen Jahr

dem Kriegsneujahr 1940, Wünsche anzubringen, erscheint fast als Vermessenheit. Und doch wagen wir es. Wir wagen es, weil uns die Geschichte lehrt, daß es der Menschheit immer wieder gelungen ist, der dunkeln Gewalten im Menschen und in der Natur Herr zu werden, sie in ihrer Zerstörungswut zu hindern und Not und Elend, das sie im Gefolge hatten, zu heilen und zu lindern. Wir wagen es, weil wir von der Überzeugung erfüllt sind, daß die Kraft des guten Willens, die in Völkern und einzelnen lebt, nicht gebrochen ist und eines Tages wieder mit Macht hervorbrechen wird. Auch dafür schöpfen wir die Zuversicht aus der Geschichte der Menschheit und ihrem Kampf um Recht und Gerechtigkeit.

Das Schlagwort «Kampf aller gegen alle» galt einst als höchst modern und wissenschaftlich unanfechtbar. Die Wissenschaft selbst war es, die ihm den Todesstoß gab, indem sie nachwies, daß man mit ebensolchem Recht von der «gegenseitigen Hilfe in Tier- und Menschenwelt» reden und dafür unzählige Beispiele anführen könnte. Wo liegt das Übergewicht? Im Vernichtungswillen oder in der Hilfsbereitschaft? Im Auseinanderstreben oder im Zusammenstehen? So zu fragen, ist vielleicht interessante wissenschaftliche Bemühung, im Grunde genommen aber sehr unwichtige und nutzlose Beschäftigung. Das Übergewicht wird, so erleben wir es tagtäglich und so lehrt uns die Geschichte, gerade da liegen, wo wir es hinverlegen!

Die ersten Genossenschaften standen einem vielfältigen und scheinbar unausschöpfbaren Elend ihrer Genossen gegenüber. Sie haben dieses Elend nicht in erster Linie seziert und untersucht: sie haben Hand angelegt und es überwunden. Sie haben das Schwer-

gewicht auf die Seite gemeinsamen Handelns und freundschaftlicher Hilfe gelegt und damit gewonnen. Und was für die Genossenschaften gilt, das gilt auch für so manche andere Menschengemeinschaft, die durch Kampf und gemeinsames Werken der Schwierigkeiten Herr wurde und die trennenden Kräfte schließlich besiegte. Wir brauchen nur an die Geschichte unseres eigenen Staates zu erinnern.

Und darum wagen wir trotz allem unsere Wünsche anzubringen. Möge es unsern Genossenschaften gelingen, die schwere Zeit durchzukämpfen, im Innern die rechten Helfer und Freunde zu finden und nach außen den Stürmen standzuhalten.

Die Genossenschaft ist der lebendige Ausdruck des Willens zum festen Zusammenhalt. Diesen Zusammenhalt zu stärken und zu vertiefen und damit der Erfüllung unseres Wunsches die Bahn zu ebnen, das muß unser Ziel im kommenden Jahre sein. Unser Verband wird alles tun, um diesen Zusammenhalt zu fördern. Mögen unsere Genossenschaften ihn dabei nach Möglichkeit unterstützen und ihm, mit Kritik und Anregung, zur Seite stehen. Unser «Wohnen» wird sich das gleiche Ziel setzen. Mögen die Genossenschaften das Verbandsorgan nie beiseite legen, ohne sich zu fragen, wie es noch besser seiner Aufgabe entsprechend gestaltet und wie ihm vermehrte Freunde, Mitarbeiter und Abonnenten zugeführt werden könnten.

Bewußt und überlegt an der Arbeit stehen, den Gedanken der gegenseitigen genossenschaftlichen Hilfe hochhalten, das sei unsere Haltung. Dann werden unsere guten Wünsche zum Gelingen nicht ins Leere gesprochen sein!

Redaktion und Verlag.

DIE SCHWEIZ IN DER KRIEGSZEIT

Bundesratsbeschuß über eine provisorische Regelung der Lohnausfallentschädigung an aktivdiensttuende Arbeitnehmer (Lohnersatzordnung) Vom 20. Dezember 1939

Der schweizerische Bundesrat,

in der Absicht, zugunsten der aktivdienstleistenden Arbeitnehmer für die Dauer der gegenwärtigen Mobilisation versuchsweise eine Lohnausfallentschädigung einzuführen,

nach Verhandlungen mit Vertretern der Kantonsregierungen und nach Anhörung der Landesorganisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer,

gestützt auf Art. 3 des Bundesbeschlusses vom 30. August

1939 über Maßnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechterhaltung der Neutralität,

beschließt:

I. Geltungsbereich

Art. 1

Dieser Bundesratsbeschuß findet Anwendung auf alle an einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis beteiligten Arbeitgeber und Arbeitnehmer.